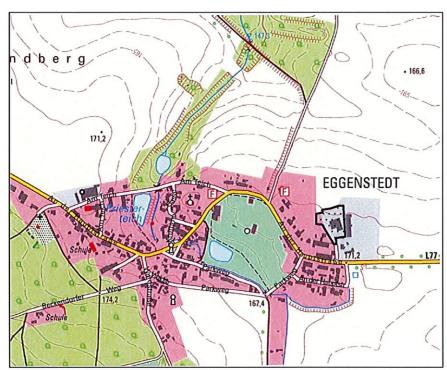
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Bebauungsplan "Nördlich An der Hauptstraße 1" im OT Eggenstedt im Verfahren nach § 13a Bau ${\rm GB}$

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. September 2022 den Entwurf des Bebauungsplanes "Nördlich An der Hauptstraße 1" nach § 13a i. V. m. § 13b BauGB beschlossen (Flurstücke 74 (teilweise), 79, 81 und 82 (teilweise) der Flur 3, Gemarkung Eggenstedt). Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom August 2022 wurde gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Für den Planbereich ist der abgebildete Kartenausschnitt maßgebend.



Lage in der Ortschaft Eggenstedt, Stadt Wanzleben - Börde [TK10 10/2016] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A 18/1-6022672/2011

Ziele und Zwecke der Planung:

Im Osten der Ortschaft Eggenstedt der Stadt Wanzleben - Börde befindet sich eine ehemalige landwirtschaftliche Betriebsstätte, in der derzeit Pferde gehalten werden und Landtechnik abgestellt ist. Die baulichen Anlagen sind Bestandteil der im Zusammenhang bebauten Ortslage Eggenstedt. Auf dem Betriebsgelände, westlich der Gebäudegruppe auf dem Flurstück 79, beabsichtigt der Eigentümer der Anlage die Errichtung eines Wohngebäudes für den eigenen Bedarf.

Die Fläche ist Bestandteil des baulich genutzten Grundstücks, sie grenzt jedoch im Westen an die Gärten der Flurstücke 34/12 und 34/13 an. Aufgrund der nicht eindeutigen Zuordenbarkeit der Fläche zum Außen- oder Innenbereich hat der Landkreis Börde angeregt, über einen Bebauungsplan Baurecht für die Nutzung zu schaffen. Aufgrund der Zugehörigkeit zum Siedlungsbereich kann das Verfahren nach § 13a BauGB zur Anwendung kommen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wanzleben - Börde stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar. Hieraus wird durch den Bebauungsplan ein Dorfgebiet entwickelt. Um die in Dorfgebieten erforderliche Nutzungsmischung zu gewährleisten, ist die Einbeziehung von Teilen der Gebäude der Pferdehaltung erforderlich.

Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen beinhalten eine Halle zum Abstellen von Landtechnik und ein Teil der Führanlage. Der Pferdestall befindet sich auf dem benachbarten Flurstück 60.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient den Belangen der Wohnbedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB. Sie ist städtebaulich erforderlich.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung vom

03. November 2022 bis zum 06. Dezember 2022

im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde, Haus II, Zimmer 202 öffentlich aus.

Dienstzeiten:

Mo.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr Di. 13:30 bis 18:00 Uhr Do. 13:30 bis 15:00 Uhr außerhalb nach Vereinbarung

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder per E-Mail an ines.darius@wanzleben-boerde.de vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gleichzeitig sind die Unterlagen unter der Internetadresse der Stadt Wanzleben − Börde (www.wanzleben-boerde.de) Punkt Stadt & Bürger □ Bürgerservice □ Bekanntmachungen einsehbar.

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039209 / 44745, Ansprechpartner Frau Darius, SB Bauamt / Hochbau der Stadt Wanzleben - Börde) ist eine Einsichtnahme im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben - Börde möglich.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 BauGB. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Stadt Wanzleben - Börde, den 06.10.2022

Thomas Kluge Bürgermeister





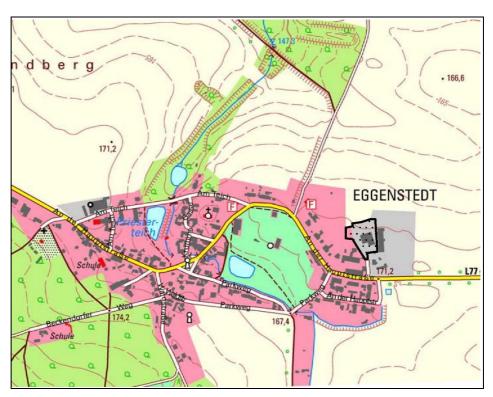
Bauleitplanung der Stadt Wanzleben-Börde

Landkreis Börde

Bebauungsplan "Nördlich An der Hauptstraße 1" in der Ortschaft Eggenstedt

im Verfahren nach § 13a BauGB

Entwurf – August 2022



Lage in der Ortschaft Eggenstedt, Stadt Wanzleben-Börde [TK10 10/2016] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A 18/1-6022672/2011

Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung/ Dipl.lng. Jaqueline Funke 39167 Irxleben, Abendstraße 14a / Tel. Nr.039204 / 911660 Fax 911650

Inhaltsverzeichnis

Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

3	3 31	Seite		
1.	Rechtsgrundlagen	3		
2. 2.1.	Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes	3		
2.2.	Beurteilungsrahmen, Prüfung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a i.V.m. § 13b BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes	3		
2.3. 2.4. 2.5.	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4 5 5		
3. 3.1. 3.2.	Bestandsaufnahme Größe des Geltungsbereiches, Nutzungen im Bestand Bodenverhältnisse			
4. 4.1. 4.2. 4.3.	Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Art und Maß der baulichen Nutzung Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche Straßenverkehrsflächen	6 6 7 7		
5.	Durchführung des Bebauungsplanes Maßnahmen-Kosten	7		
6. 6.1. 6.2.	Auswirkungen des Bebauungsplanes auf öffentliche Belange Erschließung Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	8 8 9		
7.	Auswirkungen des Bebauungsplanes auf private Belange	11		
8.	Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange	11		
9.	Flächenbilanz	11		

Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes "Nördlich An der Hauptstraße 1" in der Ortschaft Eggenstedt

1. Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB)
 in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des
 Gesetzes 26.04.2022 (BGBl. I. S.674)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S.288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2021 (GVBI. LSA S.100)

Die vorstehenden gesetzlichen Grundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

2. Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes

2.1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes

Im Osten der Ortschaft Eggenstedt der Stadt Wanzleben-Börde befindet sich eine ehemalige landwirtschaftliche Betriebsstätte, in der derzeit Pferde gehalten werden und Landtechnik abgestellt ist. Die baulichen Anlagen sind Bestandteil der im Zusammenhang bebauten Ortslage Eggenstedt. Auf dem Betriebsgelände westlich der Gebäudegruppe auf dem Flurstück 79 beabsichtigt der Eigentümer der Anlage die Errichtung eines Wohngebäudes für den eigenen Bedarf. Die Fläche ist Bestandteil des baulich genutzten Grundstücks, sie grenzt jedoch im Westen an die Gärten der Flurstücke 34/12 und 34/13 an. Aufgrund der nicht eindeutigen Zuordenbarkeit der Fläche zum Außen- oder Innenbereich hat der Landkreis Börde angeregt, über einen Bebauungsplan Baurecht für die Nutzung zu schaffen. Aufgrund der Zugehörigkeit zum Siedlungsbereich kann das Verfahren nach § 13a BauGB zur Anwendung kommen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wanzleben-Börde stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar. Hieraus entwickelt der Bebauungsplan Dorfgebiet. Um die in Dorfgebieten erforderliche Nutzungsmischung zu gewährleisten, ist die Einbeziehung von Teilen der Gebäude der Pferdehaltung erforderlich. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen beinhalten eine Halle zum Abstellen von Landtechnik und ein Teil der Führanlage. Der Pferdestall befindet sich auf dem benachbarten Flurstück 60.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient den Belangen der Wohnbedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.2 BauGB. Sie ist städtebaulich erforderlich.

2.2. Beurteilungsrahmen, Prüfung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung gelten Pläne, die der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen oder der Nachverdichtung im Innenbereich dienen. Die Flächen sind Bestandteil der Betriebsstätte und des Siedlungsbereiches der Ortschaft Eggenstedt. Die geplante Nutzung

ist eine Nachnutzung von Brachflächen im Siedlungsbereich. Sie ermöglicht eine Verdichtung der Nutzung. Die Planung entspricht den Zielen der Förderung der Innenentwicklung der Ortschaften.

Für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind folgende weitere Voraussetzungen zu prüfen:

- Die zulässige Grundfläche darf 20.000 m² nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung von 20.000 m² bis 70.000 m² ist eine Vorprüfung nach den Kriterien der Anlage 2 zu § 13a BauGB durchzuführen.
- 2) Der Bebauungsplan darf keinem Vorhaben dienen, für das gemäß den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.
- 3) Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) muss ausgeschlossen werden können.
- 4) Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BlmSchG zu beachten sind.

zu Punkt 1)

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst eine Baugebietsfläche von 5.158 m². Bei einer Grundflächenzahl von 0,6 beträgt die beurteilungsrelevante Grundfläche insgesamt 3.095 m². Diese bleibt deutlich unterhalb des Grenzwertes von 20.000 m².

zu Punkt 2)

Der Bebauungsplan setzt Dorfgebiete fest. Anlagen, die nach Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes genehmigungspflichtig sind, sind in Dorfgebieten allgemein nicht zulässig. Das der Aufstellung des Bebauungsplanes zugrunde liegende Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes ist nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig.

zu Punkt 3)

Innerhalb der Gebiete, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes beeinflusst werden können, befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 1 Abs.7 Buchstabe b BauGB.

zu Punkt 4)

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen.

Die Voraussetzungen für eine Durchführung im Verfahren nach § 13a BauGB sind somit gegeben. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

2.3. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortschaft Eggenstedt nördlich des Grundstückes An der Hauptstraße 1. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

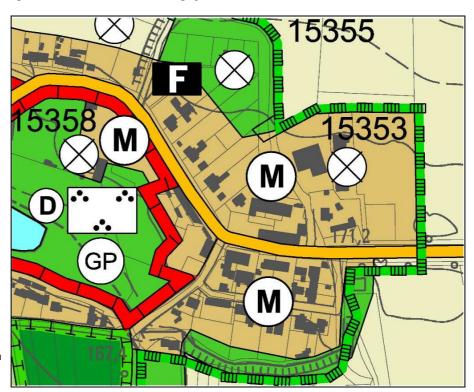
- im Norden von der Südgrenze der Flurstücke 83, 57 und einer geraden Linie zwischen dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 57 und dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 60
- im Osten von der Westgrenze des Flurstücks 60
- im Süden von der Nord- und der Westgrenze des Flurstücks 61 und einer Parallele im Abstand von 13 Meter südlich der Nordgrenze des Flurstücks 82
- im Westen von der Ostgrenze der Flurstücke 34/18, 80, der Nordgrenze des Flurstücks 78 und der Ostgrenze der Flurstücke 34/13 und 34/12

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 74 (teilweise), 79, 81 und 82 (teilweise) der Flur 3, Gemarkung Eggenstedt. Die verbindliche Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

An das Plangebiet grenzen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne an. Die angrenzenden Nutzungen sind im Süden und Westen gemischte Bauflächen der Ortslage, im Osten der Pferdestall und ein Reitplatz sowie im Norden Flächen für die Landwirtschaft.

2.4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächen-nutzungsplan der Stadt Wanzleben-Börde



[TK10 10/2016] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sach sen-anhalt.de)/ A 18/1-6022672/2011

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wanzleben-Börde stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar. Der Bebauungsplan setzt Dorfgebiet fest. Die Festsetzung wird aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs.2 BauGB entwickelt.

2.5. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß einer vorläufigen planerischen Einschätzung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht raumbedeutsam. Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde wird im Verfahren eingeholt. Sie entscheidet über die Raumbedeutsamkeit.

Die verbindlichen Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) vom 16.02.2011 (GVBI. LSA S.160) verbindlich seit dem 12.03.2011 und im Regionalen Entwicklungsplan 2006 festgelegt. Darüber hinaus liegt ein zweiter Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg vor.

Im Landesentwicklungsplan und im 2.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes sind die Flächen um Eggenstedt als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Den Belangen der Landwirtschaft kommt daher ein erhöhtes Gewicht zu. Dies betrifft nicht das als landwirtschaftliche Betriebsfläche genutzte kleinflächige Plangebiet.

3. Bestandsaufnahme

3.1. Größe des Geltungsbereiches, Nutzungen im Bestand

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt insgesamt 5.292 m². Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftlicher Betriebshof und für die Pferdehaltung genutzt. Die Straßenfläche ist im Bestand vorhanden.

3.2. Bodenverhältnisse

Das Plangebiet ist im Bestand bebaut. Es kann aufgrund der bestehenden Bebauung ausgegangen werden, dass die Böden im Plangebiet zur Bebauung geeignet sind.

4. Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

4.1.1. Dorfgebiete

Wie bereits in den allgemeinen Planungszielen angeführt, wurde das Plangebiet als Dorfgebiet festgesetzt.

Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Zulässig sind:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
- sonstige Wohngebäude
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Die Festsetzung von Dorfgebieten ist erforderlich. Sie ermöglicht die Bestandssicherung der bestehenden Nutzung für die Pferdehaltung und die Errichtung eines Wohngebäudes im Osten des Plangebietes, dem im Rahmen der Gebietsfestsetzung die Akzeptanz der durch die Tierhaltung entstehenden gebietstypischen Lärm- und Geruchsimmissionen zugemutet wird. Eine heranrückende Wohnbebauung eines allgemeinen Wohngebietes wird hierdurch vermieden. In Dorfgebieten ist auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen.

4.1.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung für das Plangebiet wurde durch die Festsetzungen von Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, der Geschossigkeit, der Firsthöhe und eines Mindestunterschiedes zwischen Traufhöhe und Firsthöhe festgesetzt.

Für Dorfgebiete sieht die Baunutzungsverordnung eine Grundflächenzahl von 0,6 vor. Aufgrund der bereits vorhandenen Versiegelung des Grundstücks soll die Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt werden.

Die Geschossigkeit selbst wurde auf maximal ein Vollgeschoss festgesetzt. Dies entspricht der in der dörflichen Randlage im Übergang zur offenen Landschaft städtebaulich vertretbaren Geschossigkeit. Um eine in die Umgebung eingepasste Bauhöhe zu gewährleisten, wurde zusätzlich zur Geschossigkeit die Firsthöhe auf 10 Meter begrenzt. Hierdurch sollen zu hohe Gebäude, die das Ortsbild beeinträchtigen, vermieden werden. Der festgesetzte Mindestunterschied von Traufhöhe und Firsthöhe von 1,5 Meter für das Hauptdach soll die Aufbringung von geneigten Dächern auf die Gebäude entsprechend der angestrebten sich in die dörfliche Umgebung einfügenden Gestaltung sichern. Als Traufhöhe ist hierbei der Schnittpunkt von Dachhaut und Außenfassade anzunehmen. Der Mindestunterschied von 1,5 Meter erfordert bei einer Gebäudetiefe von ca. 10 m eine Dachneigung von mindestens 16 Grad. Untergeordnete Dächer und Dächer von Nebengebäuden können auch mit Flachdach ausgebildet werden, hierdurch ist die Nutzung von Photovoltaik auf diesen Dachteilen möglich.

4.2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Eine Bauweise wurde für das Plangebiet nicht festgelegt. Unter Einhaltung der Baugrenzen können die Gebäude in offener oder geschlossener Bauweise je nach Gebäudelänge errichtet werden. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen begrenzt. Die Festsetzung von Baulinien ist nicht erforderlich.

Die überbaubaren Flächen wurden so festgesetzt, dass eine städtebaulich geordnete Bebauung gewährleistet wird. In der Regel wurde ein Abstand zur Straße und den Außengrenzen von 3 Metern festgesetzt. Dies orientiert sich an den bauordnungsrechtlichen Abstandsforderungen und ermöglicht eine hohe Nutzungsflexibilität für die Bauherren. Nach Osten setzt sich die Bebauung unmittelbar mit der Führanlage grenzüberschreitend und dem angrenzenden Pferdestall fort. Hier wurde die Baugrenze auf die Grenze des Plangebietes gelegt.

4.3. Straßenverkehrsflächen

Das Plangebiet wird durch den Weg auf dem Flurstück 82 erschlossen. Die Einbeziehung der Straße in den Geltungsbereich dient der Sicherung der Erschließung im Sinne eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 Abs.1 BauGB. Inwieweit ein weiterer Ausbau der Straße erforderlich wird, ist gesondert zu entscheiden.

Durchführung des Bebauungsplanes Maßnahmen - Kosten

Die Durchführung des Bebauungsplanes erfordert:

- die Herstellung von Anschlüssen an die vorhandene öffentliche Straße
- eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers
- den Anschluss an die Netze der Ver- und Entsorgung

Öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Soweit Maßnahmen im öffentlichen Raum für den Anschluss an die Medien der Ver- und Entsorgung erforderlich werden, sind diese über vertragliche Vereinbarungen zwischen Versorgungsträger und begünstigtem Bauherrn zu finanzieren. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird über einen städtebaulichen Vertrag vom begünstigten Bauherrn finanziert, so dass der Stadt Wanzleben – Börde keine Kosten entstehen.

6. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf öffentliche Belange

6.1. Erschließung

Die Belange

- des Verkehrs (§ 1 Abs.6 Nr.9 BauGB)
- des Post- und Telekommunikationswesens (§ 1 Abs.6 Nr.8d BauGB)
- der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser (§ 1 Abs.6 Nr.8e BauGB)
- der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs.6 Nr.7e BauGB) sowie
- die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs.6 Nr.1 BauGB)

erfordern für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes,

- eine den Anforderungen genügende Verkehrserschließung
- eine geordnete Wasserversorgung, Energieversorgung und Versorgung mit Telekommunikationsleistungen
- die Erreichbarkeit für die Müllabfuhr und die Post
- eine geordnete Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserabführung sowie
- einen ausreichenden Feuerschutz (Grundschutz).

Dies kann für das Plangebiet gewährleistet werden.

<u>Verkehrserschließung</u>

Durch den vorhandenen öffentlichen Weg auf dem Flurstück 82 ist eine straßenseitige öffentliche Erschließung von der Straße An der Hauptstraße vorhanden.

Ver- und Entsorgung

- Träger der Trinkwasserversorgung ist der Trink- und Abwasserverband Börde (TAV). Die Abstimmungen mit dem Versorgungsträger erfolgen im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB.
- Träger der Elektrizitätsversorgung ist die Avacon Netz GmbH Helmstedt. Das Plangebiet kann an das Elektroenergieversorgungsnetz angeschlossen werden.
- Träger der Gasversorgung ist die Avacon Netz GmbH Helmstedt. Das Plangebiet kann an das Gasnetz angeschlossen werden.
- Das Telekommunikationsnetz in Eggenstedt wird überwiegend durch die Deutsche Telekom Technik GmbH betrieben. Der Versorgungsträger prüft im Rahmen der Abstimmung zum Bebauungsplan die Möglichkeiten von Anschlüssen an das Telekommunikationsnetz. Für den rechtzeitigen Ausbau des Kommunikationsnetzes ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Anschlusses an das kommunale Glasfasernetz der Stadt Wanzleben Börde. Als Netzbetreiber hat die Stadt die DNS:Net Internet Service GmbH gebunden.
- Träger der Abfallbeseitigung ist die Kommunalservice Landkreis Börde AöR. Die Belange der geordneten Abfallentsorgung können über das bestehende Straßennetz gewährleistet werden. Die Entsorgungsbehälter sind am Abfuhrtag an der Einmündung des Weges in die Straße An der Hauptstraße bereitzustellen.

- Träger der Schmutzwasserbeseitigung ist der Trink- und Abwasserverband Börde (TAV). Die Abstimmungen mit dem TAV als Träger der Schmutzwasserentsorgung erfolgen im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB.
- Träger der Niederschlagswasserbeseitigung in der Ortschaft Eggenstedt ist die Stadt Wanzleben-Börde. Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen soweit dies möglich ist.
- Löschwasserbereitstellung
 - Für den Planbereich ist als gemeindlicher Grundschutz eine Löschwassermenge von 48 m³/h über 2 Stunden entsprechend dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W405 erforderlich. Die Gewährleistung des Grundschutzes wird aus dem Trinkwasserversorgungsnetz gesichert. Im Umkreis des Planungsgebietes befinden sich Hydranten, aus denen die Entnahme von Löschwasser möglich ist.
 - Gemäß den Ergebnissen der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfes bestehen im Umfeld des Plangebietes keine Defizite der Löschwasserbereitstellung.

6.2. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs.6 Nr.7 BauGB).

Der Bebauungsplan wird im Verfahren gemäß § 13a Abs.1 Nr.1 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des § 13 Abs.2 und 3 Satz 1 BauGB. § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB legt fest, dass eine Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB nicht durchgeführt wird und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird. Die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes ist damit nicht umweltprüfungspflichtig.

6.2.1. Belange von Natur und Landschaft

Im beschleunigten Verfahren gilt bis zu einer Grundfläche von 20.000 m², dass gemäß § 13a Abs.2 Nr.4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 6 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig anzusehen sind. Der Gesetzgeber hat damit die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs.3 Satz 1bis 4 BauGB für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren bis zu einer Grundfläche von 20.000 m² suspendiert.

Dem Entfall der Eingriffsregelung ist nicht gleichzusetzen, dass die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung nicht zu berücksichtigen wären. Eine angemessene Berücksichtigung der Umweltbelange ist auch im Verfahren gemäß § 13a BauGB erforderlich. Für die Planung sind keine Sachverhalte erkennbar, die ein Abweichen von der gesetzlichen Regelung erfordern würden.

6.2.2. Belange des Artenschutzes

Das Plangebiet wird im Bestand überwiegend baulich genutzt. Gehölze, die für europäische Vogelarten Möglichkeiten für Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bieten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Zur Einhaltung des Schutzes der Brutvögel ist es erforderlich, dass die Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten erfolgt jeweils im Zeitraum vom 01.Oktober bis zum 28./29.Februar des Folgejahres. Dies ist gesetzlich in § 39 BNatSchG festgelegt und zu beachten.

Für die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union - FFH-Richtlinie - geschützten Arten bietet das Plangebiet keinen geeigneten Raum für Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten.

6.2.3. Belange des Gewässerschutzes

Das im Osten der Ortschaft Eggenstedt gelegene Plangebiet weist einen Grundwasserflurabstand von ca. 3 Metern auf. (Quelle: Landschaftsrahmenplan). Die Filterfunktion und das Puffervermögen des Bodens in Bezug auf Schadstoffe sind durchschnittlich. Aufgrund des Flurabstandes ist das Grundwasser durchschnittlich geschützt. Über die Mächtigkeit der Grundwasserströme ist nichts bekannt. Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Nord nach Süd. Die Flächen im Plangebiet sind keine "Vorranggebiete für die Wasserversorgung". Sie befinden sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Aufgrund der Festsetzung als Dorfgebiet ist von einer erheblichen Gefährdung des Grundwassers nicht auszugehen. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Zur Reinhaltung der Gewässer muss das anfallende Schmutzwasser gereinigt werden. Das soll durch den Anschluss des Plangebietes an die zentrale Schmutzwasserkanalisation gewährleistet werden.

6.2.4. Belange der Abfallbeseitigung

Im Interesse des Umweltschutzes ist eine geordnete Beseitigung der im Plangebiet entstehenden Abfälle erforderlich. Dies ist durch den Anschluss an die zentrale Abfallbeseitigung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR gewährleistet. Sonderabfälle, die der Landkreis nach Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann, sind gesondert zu entsorgen.

6.2.5. Belange der Luftreinhaltung

Im Interesse des Umweltschutzes müssen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen (§ 3 Abs.4 BlmSchG) vermieden werden. Aufgrund der festgesetzten Art der baulichen Nutzung als Dorfgebiet sind vom Plangebiet selbst erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

6.2.6. Belange des Immissionsschutzes

Im Interesse des Umweltschutzes müssen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm, Staub und Gerüche (§ 3 Abs.1 und 2 BlmSchG) vermieden werden.

Vom Plangebiet gehen derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen schützenswerter Nutzungen aus. Die im Plangebiet abgestellte Landtechnik wird nicht intensiv genutzt. Auch die Nutzungen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind nicht mit erheblichen Lärmemissionen verbunden, die das Gebiet wesentlich beeinträchtigen können. Die vorhandene Pferdehaltung hat nur einen geringen Umfang und ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Staub oder Gerüche verbunden.

7. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf private Belange

Zu den von der Planung berührten privaten Belangen gehören im Wesentlichen die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten. Dazu gehören:

- das Interesse an der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes
- das Interesse, dass Vorteile nicht geschmälert werden, die sich aus einer bestimmten Wohnlage ergeben und
- das Interesse an erh\u00f6hter Nutzbarkeit eines Grundst\u00fcckes.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die privaten Belange des Grundeigentums im Plangebiet und der an das Plangebiet angrenzenden Grundstückseigentümer berührt. Da die Festsetzungen bestandsorientiert erfolgen, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes wird den Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

8. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Nördlich An der Hauptstraße 1" in der Ortschaft Eggenstedt stehen die Belange der bedarfsgerechten Entwicklung des ländlichen Standortes und die Ergänzung durch ein Wohngebäude des Eigentümers des Hofes im Vordergrund. Eine erhebliche Beeinträchtigung anderer betroffener Belange, die die Aufstellung des Bebauungsplanes unvertretbar erscheinen lassen, sind nicht erkennbar.

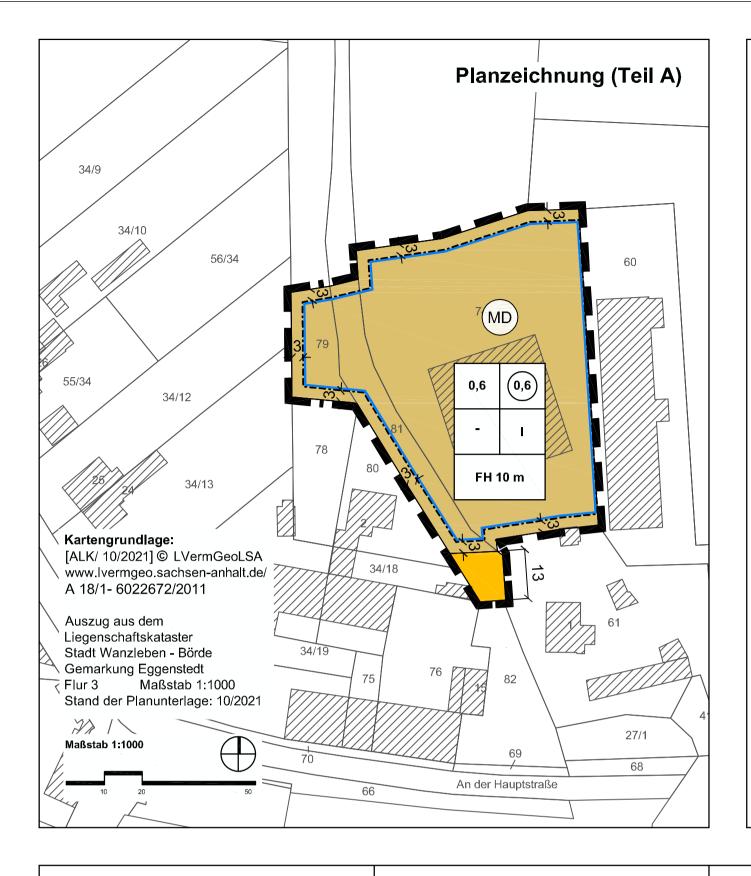
9. Flächenbilanz

Gesamtfläche des Bebauungsplanes 5.292 m²

• Dorfgebiete 5.158 m²

• Straßenverkehrsflächen 134 m²

Wanzleben-Börde, August 2022



Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 und 5 PlanZV)

- I. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

0,6 Grundflächenzahl (GRZ)

(0,6)

Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

40

FH 10 m Gesamthöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über dem Bezugspunkt gem. § 1 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen

2. überbaubare Flächen, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

- keine Bauweise festgesetzt
- 3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen

4. sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Satzung der Stadt Wanzleben - Börde über den Bebauungsplan "Nördlich An der Hauptstraße 1" in der Ortschaft Eggenstedt Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches	Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Nördlich An der Hauptstraße 1" in der Ortschaft Eggenstedt im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen	Für den Entwurf des Bebauungsplanes	Den Entwurf des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung beschlossen
in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der Fassung der letzten Änderung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom die Satzung über den Bebauungsplan "Nördlich An der Hauptstraße 1" in der Ortschaft Eggenstedt, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.	vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am, der Aufstellungsbeschluss wurde bekanntgemacht am	Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung Dipl.Ing. Jaqueline Funke 39167 Irxleben / Abendstraße 14a	vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am
Stadt Wanzleben - Börde, den	Stadt Wanzleben - Börde, den	Irxleben, den	Stadt Wanzleben - Börde, den
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Funke Architekt für Stadtplanung	Der Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat öffentlich ausgelegen	Als Satzung beschlossen	Inkraftgetreten	Die Übereinstimmung mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.
vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am gemäß Hauptsatzung bekannt- gemacht)	vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 10 BauGB am	Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.	
Stadt Wanzleben - Börde, den	Stadt Wanzleben - Börde, den	Stadt Wanzleben - Börde, den	Stadt Wanzleben - Börde, den
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister

(Teil B) Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

- § 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- (1) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Dorfgebieten die gemäß § 5 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig sind.
- (2) Als Bezugspunkt für Höhenangaben wird eine Höhe von 170 m ü. NHN festgesetzt (dies entspricht der mittleren Geländehöhe).
- (3) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die Traufhöhe der Dächer der Hauptgebäude über dem Bezugspunkt um mindestens 1,50 m geringer sein muss als die Firsthöhe des jeweiligen Daches über dem Bezugspunkt.

Hinweis:

Der Artenschutz ist bei der Baufeldfreimachung in der Brut- und Fortpflanzungsperiode nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S.2542), in der zuletzt gültigen Fassung, zu gewährleisten.



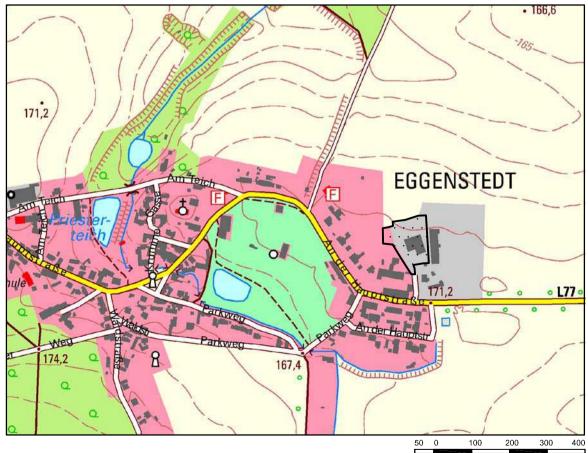
Stadt Wanzleben - Börde

Landkreis Börde

Bebauungsplan "Nördlich An der Hauptstraße 1" in der Ortschaft Eggenstedt im Verfahren nach § 13a BauGB

Entwurf Juli 2022

Maßstab 1:1000



Planverfasser: Büro für Stadt- Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke 39167 Irxleben, Abendstr.14a

Lage im Raum: [TK 10 / 07/2017] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A 18/1- 6022672/2011

Information nach Art. 13 DSGVO im Rahmen der Bauleitplanung durch die Stadt Wanzleben-Börde



1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist die Stadt Wanzleben-Börde, Markt 1-2 in 39164 Wanzleben-Börde. Sie erreichen unser Bauamt telefonisch unter 039209 - 447-45 oder per E-Mail an: bauamt@wanzleben-boerde.de.

Die Datenschutzbeauftragte erreichen Sie per Post unter der o.g. Anschrift mit dem Zusatz "Datenschutzbeauftragte" oder per E-Mail unter: datenschutz@wanzleben-boerde.de.

2. Datenverarbeitung durch die Stadt Wanzleben-Börde

2.1 Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung durch die Stadt Wanzleben-Börde sind die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie das geltende Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit weiteren baurechtlichen Gesetzen (z.B. Baugesetzbuch). Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Stadt Wanzleben-Börde sind:

- Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a) DSGVO im Rahmen von Einwilligungen
- Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe c) zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen, z. B. handelsund steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten oder aufsichtsrechtliche Vorgaben unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen
- Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe e) DSGVO zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt
- Artikel 6 Absatz 1, Buchstabe f) DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen, z. B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und/oder Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.

Soweit uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte, vorher genannte Zwecke erteilt wurde, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis der Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

2.2 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen

Die Stadt Wanzleben-Börde verarbeitet personenbezogene Daten im Bauleitplanverfahren, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange und zur Beteiligung von Planungsbetroffenen erforderlich ist. Zudem werden die personenbezogenen Daten derjenigen erfasst, die im Planverfahren eine Stellungnahme abgeben.

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass natürliche und juristische Personen im Bebauungsplan eine Stellungnahme an die Gemeinde abgeben können. Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, speichern wir die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten (z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten) und ggf. bodenrechtlich relevante Daten (z.B. Grundstück, Flurstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse). Ihre personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Zudem verwendet die Stadt Wanzleben-Börde die Daten nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

Es werden auch Daten von Planungsbetroffenen erhoben, deren Beteiligung zur Ermittlung von öffentlichen oder privaten Belangen von Amts wegen erforderlich ist.

2.3 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger der personenbezogenen Daten sind:

- Verwaltungsstrukturen (andere Ämter und Fachbereiche) innerhalb der Stadt Wanzleben-Börde, die in den Bearbeitungsprozess einbezogen sind
- Dritte, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB übertragen wurde (z.B. Planungsbüros)
- höhere Verwaltungsbehörden im Rahmen der Genehmigung nach § 10 BauGB
- Behörden oder übergeordnete Stellen zur Erfüllung gesetzlicher Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- Gerichte im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen

- externe Auftragnehmer gemäß Artikel 28 DSGVO (z.B. IT-Dienstleister).

Stand: 02.12.2019, Version: 1.0

Information nach Art. 13 DSGVO im Rahmen der Bauleitplanung durch die Stadt Wanzleben-Börde



Die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) erfolgt durch den Stadtrat. Hierfür werden die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten anonymisiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten von Stellungnehmern und Planbetroffenen nicht im Internet veröffentlicht werden. Allerdings ist entsprechend dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt eine Einsichtnahme in die Verfahrensakten der Bauleitpläne zu gewähren. Derzeit werden diese Verfahrensakten als Papierakten geführt.

Eine Übermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation erfolgt derzeit nicht und ist nicht geplant.

2.4 Dauer der Datenspeicherung

Die Daten werden durch die Stadt Wanzleben-Börde nur, soweit erforderlich, für eine bestimmte Zeit gespeichert. Nach Wegfall der Erforderlichkeit werden personenbezogene Daten gelöscht. Wir sind entsprechend gesetzlicher Aufbewahrungsfristen verpflichtet, Daten auch über die Beendigung eines Verfahrens zur Bauleitplanung hinaus oder dauerhaft aufzubewahren. Die dafür notwendigen Daten werden gesperrt und nicht mehr genutzt. Nach Wegfall der

Die dafür notwendigen Daten werden gesperrt und nicht mehr genutzt. Nach Wegfall der Erforderlichkeit oder Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten vollständig gelöscht oder dem Archiv zur Übernahme angeboten.

2.5 Pflicht zur Bereitstellung und Folgen der Nichtbereitstellung

Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange und Beteiligung von Planungsbetroffenen brauchen Sie uns nur die Daten mitzuteilen, die für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten sind wir nicht in der Lage, das Bauleitplanverfahren ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang daraufhin, dass bei einer Verweigerung der Bereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten Ihre Stellungnahme nicht vollumfänglich berücksichtigt werden kann und Sie auch keine Rückmeldung zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens erhalten.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Basis von Einwilligungen können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen.

3. Rechte der Betroffenen

3.1 Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

Alle Betroffenen haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO.

Alle Auskunfts-, Berichtigungs- oder Löschungsersuchen stellen Sie bitte unter Angabe Ihres vollständigen Namens per Post oder E-Mail an: Stadt Wanzleben-Börde, Datenschutzbeauftragte, Markt 1-2 in 39164 Wanzleben-Börde oder datenschutz@wanzleben-boerde.de.

Sie haben zudem die Möglichkeit, sich bei Beschwerden an die für die Stadt Wanzleben-Börde zuständige Aufsichtsbehörde, den Datenschutzbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt, zu wenden.

Gemäß Artikel 21, Absatz 1 DSGVO haben betroffene Personen das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, Widerspruch einzulegen. Den Widerspruch können Sie formlos richten an: Stadt Wanzleben-Börde, Datenschutzbeauftragte, Markt 1-2 in 39164 Wanzleben-Börde oder per E-Mail an: datenschutz@wanzleben-boerde.de. Sie können uns auch anrufen unter: 039209 – 447-0.

Stand: 02.12.2019, Version: 1.0 2